Öffentliche Sitzungsvorlage



Vorlage-Nr.:	167/2003
Top-Nr.:	
Fachbereich:	Bauamt
Erstellt von:	Herrn Bücker
Datum:	22.10.03

Betreff:

Änderung der Satzung über das Friedhofswesen der Stadt Olfen auf Grund des neuen Bestattungsgesetzes

Beratungsfolge:	
06.11.2003	Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

Beschlussvorschlag:

Der HFB-Ausschuss nimmt die Änderungen im Bestattungswesen durch das Inkrafttreten des Bestattungsgesetzes zur Kenntnis. Er beauftragt die Verwaltung, die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Olfen entsprechend der nachstehenden Begründung zu überarbeiten und die notwendigen Änderungen dem HFB-Ausschuss und dem Rat der Stadt Olfen zur Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung:

Der Landtag hat am 4.6.2003 das Bestattungsgesetz beschlossen. Mit dem Bestattungsgesetz erfolgt nunmehr eine Zusammenfassung der bislang in unterschiedlichsten Gesetzen und Verordnungen geregelten Materie des Friedhofs- und Bestattungswesens.

Folgende Rechtsänderungen sind eingetreten:

Anders als § 1 Abs. 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Leichenwesen erhält das Bestattungsgesetz keinen Sargzwang mehr. Da nach § 4 BestG die Friedhofsträger durch Satzung Art, Umfang und Zeitraum der Nutzung und Gestaltung ihres Friedhofes im Einzelnen regeln können, haben diese die Möglichkeit, den Sargzwang in der Friedhofssatzung zu fassen.

Auf Grund der eindeutigen Regelung in § 1 Abs. 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Leichenwesen war die Übernahme des Sargzwanges in die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Olfen bisher nicht erforderlich.

Das Inkrafttreten des neuen Bestattungsgesetzes macht jedoch eine besondere Regelung des Sargzwanges in der örtlichen Friedhofssatzung erforderlich.

•••

• Bislang waren die Friedhofsträger nicht verpflichtet, die Bestattung von Tot- und Fehlgeburten zu ermöglichen. Nunmehr sieht § 1 Abs. 1 BestG ausdrücklich vor, dass die Gemeinden gewährleisten, dass auch Tot- und Fehlgeburten auf dem Friedhof beigesetzt werden können. Zu einer Bestattung von Tot- oder Fehlgeburten kommt es nur dann, wenn ein Elternteil diese Bestattungsform wünscht. Auf eine generelle Bestattungspflicht wurde verzichtet, um die unterschiedliche Art und Weise zu berücksichtigen, mit der Eltern mit einer Tot- oder Fehlgeburt umgehen.

Die Friedhofssatzung der Stadt Olfen ist der gesetzlichen Regelung anzupassen.

 Auch in Zukunft können Friedhöfe grundsätzlich nur von Gemeinden oder Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, angelegt und unterhalten werden. Anders als bislang besteht allerdings die Möglichkeit, dass sich der Friedhofsträger bei Errichtung und Betrieb des Friedhofs Dritter bedienen darf. Die Einzelheiten sind in § 1 Abs. 4 BestG geregelt.

Eine Übertragung auf Dritte ist zur Zeit nicht vorgesehen.

• Einen weiteren Liberalisierungsansatz enthält § 1 Abs. 4 Satz 2 BestG. Danach dürfen Friedhofsträger Errichtung und Betrieb der Friedhöfe, auf denen ausschließlich Totenasche im Wurzelbereich des Bewuchses beigesetzt wird, auch privaten Rechtsträgern übertragen.

Eine solche Bestattungsart ist im Bereich der Stadt Olfen nicht vorgesehen.

• Darüber hinaus ist es zukünftig nach § 1 Abs. 5 BestG zulässig, Errichtung und Betrieb einer Feuerbestattungsanlage mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde widerruflich einem Unternehmer zu übertragen.

Die Errichtung und der Betrieb einer Feuerbestattungsanlage ist nicht vorgesehen.

 Hinsichtlich der Bestattungspflicht ist nunmehr ausdrücklich in § 8 Abs. 1 BestG eine Rangfolge der Verpflichteten festgelegt. Danach wird nunmehr auch der überlebende Lebenspartner zur Bestattung verpflichtet.

Diese gesetzliche Regelungen wird in den jeweiligen Ortsatzungen nicht übernommen.

• Die Art der Bestattung richtet sich gem. § 12 Abs. 1 BestG grundsätzlich nach dem Willen des Verstorbenen, wenn dieser das 14. Lebensjahr vollendet hat und nicht geschäftsunfähig war. Lediglich dann, wenn keine Willensbekundung des Verstorbenen bekannt ist, entscheiden die Hinterbliebenen.

Diese gesetzliche Regelungen wird in den jeweiligen Ortsatzungen nicht übernommen.

• Bislang musste eine Leiche nach § 4 Abs. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Leichenwesen grundsätzlich innerhalb von 120 Stunden bestattet werden. § 13 Abs. 3 Satz 1 BestG sieht nunmehr eine Bestattungsfrist von 8 Tagen vor.

Die Friedhofssatzung der Stadt Olfen ist entsprechend zu ändern.

Weitreichende Änderungen zur bisherigen Rechtslage enthält die Regelung des § 15 BestG hinsichtlich der Feuerbestattung. Nach der Regelung des § 15 Abs. 6 Satz 1 BestG darf die Totenasche auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofs durch Verstreuung beigesetzt werden, wenn dies von Todes wegen bestimmt ist.

Nach Mitteilung des Städte- und Gemeindebundes hat das Gesundheitsministerium NRW nunmehr mitgeteilt, dass kein Friedhofsträger zur Einführung bei Beisetzungs- und Bestattungsformen gezwungen werden kann, die er selbst ablehnt. Dies gilt selbst dann, wenn im Gemeindegebiet lediglich ein einziger Friedhof existiert (Monopolfriedhof). Nach Auffassung des Ministeriums und des Städte- und Gemeindebundes ist folglich der Friedhofsträger nicht verpflichtet, Aschenstreufelder auf dem Friedhof zur Verfügung zu stellen.

Die Stadt Olfen ist daher nicht verpflichtet, in die Friedhofssatzung eine entsprechende Regelung aufzunehmen. Da auch derzeit kein Bedarf erkennbar ist, soll von der Möglichkeit derzeit kein Gebrauch gemacht werden.

Sendermann	Himmelmann
Amtsleiter	Bürgermeister